

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JULI 2019

91. JAHRGANG, NR. 7

Inhalt

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 82	Inkraftsetzung des Beschlusses 1/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.03.2019	47
Nr. 83	Inkraftsetzung des Beschlusses 2/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.03.2019	48

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 84	Warnhinweis	48
Nr. 85	Todesfälle	48
Nr. 86	Personalien	48

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 82 Inkraftsetzung des Beschlusses 1/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.03.2019

In der Sitzung am 28.03.2019 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung der DVO Anlage 8.3

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der im Land Berlin gemäß § 2 a der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (AZVO) gewährte freie Tag, der auf den Tag nach Christi Himmelfahrt festgelegt wurde, ist auch für die Lehrkräfte in Berlin unterrichtsfrei.

Der im Land Berlin grundsätzlich flexibel gewährte (zweite) freie Tag wird für alle Lehrkräfte auf den letzten Mittwoch vor dem Ende der Sommerferien gelegt. Für diesen Präsenztage entfällt damit die Anwesenheitspflicht für alle Lehrkräfte.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt korrigiert: (Korrektur des Beschlusses 1/2018):

Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin sind in diejenige Entgeltgruppe der DVO eingruppiert, in die entsprechendes Personal im jeweiligen Bundesland an staatlichen Schulen eingruppiert ist. Dazu kommt die Entgeltordnung der Lehrkräfte der Länder (An-

lage zum TV EntgeltO-L) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

Es gelten die Entgelttabellen des jeweiligen Bundeslandes. Werden die Tabellenwerte verändert, gelten ab dem Zeitpunkt der Veränderung die neuen Werte, ohne dass es eines gesonderten KODA-Beschlusses bedarf. Die Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 DVO nehmen im gleichen Umfang an den Veränderungen teil.

Ferner erhalten die Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal und das pädagogische Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin die im jeweiligen Bundesland tariflich vereinbarte Jahressonderzahlung und tariflich vereinbarte Einmalzahlungen.

3. § 3 Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

4. Nach § 3 Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:

(6a) § 18 DVO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass im März 2019 für das Kalenderjahr 2018 das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen letztmals 2,00 vom Hundert der Jahressumme der ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers beträgt. Für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019 beträgt das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 2,00 vom Hundert der zeitanteiligen Jahressumme der stän-

digen Monatsentgelte der Mitarbeiter, das im März 2020 ausgezahlt wird. Für die Zeit ab dem 1. Juli 2019 findet § 18 DVO keine Anwendung.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.03.2019 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 2019
B 00678/2019
S.II rs/S.III as

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 83 Inkraftsetzung des Beschlusses 2/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.03.2019

In der Sitzung am 28.03.2019 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung des § 39 Absatz 6 DVO

§ 39 Absatz 6 DVO wird mit Wirkung ab dem 1.4.2019 wie folgt gefasst:

„(6) In der vorstehenden Fassung findet diese Ordnung ab dem 1. April 2019 Anwendung.“

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.03.2019 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 2019
B 00679/2019
S.II rs/S.III as

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 84 Warnhinweis

Aus aktuellem Anlass wird daran erinnert, dass mit besonderer Sorgfalt darauf geachtet werden muss, dienstliche und gemeindliche Räume sorgfältig und verlässlich zu verschließen. Ein Diebstahl aus einer Dienstwohnung gibt Anlass zu der Vermutung, dass ausdrücklich Gottesdienst-Zeiten für Diebstähle genutzt werden, weil man dann die Dienst- und Gemeinderäume für unbewacht und unbeobachtet hält.

Sofern es Bedenken gibt, ob Türen und Schließanlagen noch dem aktuellen Sicherheits-Standard genügen, bietet die Polizei hier Unterstützung an.

Nr 85 Todesfälle

Die Rubrik 85 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 86 Personalia

Die Rubrik 86 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin